

BGer 5D 156/2022 vom 31. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_156_2022

FR: TF 5D 156/2022 du 31 octobre 2022

IT: TF 5D 156/2022 del 31 ottobre 2022

Regeste

Kostenvorschuss (Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe ist entgegen der Vorschrift von Art. 42 Abs. 1 BGG nicht unterzeichnet. Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Verbesserung ist indes entbehrlich, weil es der Eingabe sowohl an einem Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG) als auch an einer ansatzweise nachvollziehbaren Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) mangelt. Es ist nicht einmal klar ersichtlich, ob die Eingabe überhaupt vom Willen getragen ist, ein Rechtsmittel einzureichen.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau mitgeteilt.
Lausanne, 31. Oktober 2022 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des
Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber:
Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.